

A 8/4 – 18095/2006

Graz, am 25.06.2009

- 1.) Aufhebung des GR-Beschlusses vom 23.04.2009, GZ A 8/4-18095/2006 und Rückabwicklung betreffend den Verkauf der Wohnung Prangelgasse 14/3/W9
- 2.) Zuordnung der Wohnung an die A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten

Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:  
  
-----

An den

**Gemeinderat**

Die Stadt Graz ist außerbücherliche Eigentümerin eines 654/32574tel Wohnungseigentumsanteiles an der EZ 495, KG Algersdorf, in der Prangelgasse 14/3/W9. Diese Wohnung hat ein Nutzflächenausmaß von 62 m<sup>2</sup> und wurde der Stadt Graz aus dem Verlass nach Konrad Pachatz eingewantwortet. Herr Konrad Pachatz hat in der letztwilligen Anordnung vom 28.04.2004 die Stadt Graz als Erben eingesetzt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2006 hat die Stadt Graz die Erbschaft bedingt angetreten und wurde der Reinnachlass mittels Sachverständigengutachten mit rund € 63.000,00 beziffert und die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr mit der Verwertung der Eigentumswohnung betraut. Der Pflichtteil von rd. € 31.600,00 wurde von der Stadt Graz an Herrn Egon Pachatz (Sohn) angewiesen.

Die Abteilung Liegenschaftsverkehr hat daher namens der Stadt Graz diese Wohnung zum Verkauf im Internet angeboten. Herr Ferdinand Prethaler ist an die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr mit dem Ersuchen herangetreten, diese Wohnung W9 im Ausmaß von rd. 62 m<sup>2</sup> käuflich zu erwerben. Da für die Benützbarkeit der Wohnung eine Neuinstallation der elektrischen Anlagen und Heizung erforderlich ist, wurde dies bei der Kaufpreisbildung berücksichtigt und der Kaufpreis von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr mit € 60.000,00 festgelegt. Mit GR-Beschluss vom 23.04.2009 wurde der Verkauf der Wohnung Prangelgasse 14/3/W9 an Herrn Prethaler beschlossen.

Herr Prethaler hat am 30.04.2009 mitgeteilt, dass er aufgrund einer ernsten Krankheit vom Erwerb der Wohnung absehen möchte und hat die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr ersucht, den Verkauf rückabzuwickeln. Seitens der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird daher vorgeschlagen, den Verkauf rückabzuwickeln und die Wohnung der A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten zum Zwecke der Vermietung zu überlassen. Als Stornogebühr wird ein Betrag von 2 % der ursprünglichen Kaufsumme, das sind € 1.200,00 festgelegt und Herrn Prethaler vorgeschrieben.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

## Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2009, GZ : A 8/4 -18095/2006 betreffend den Verkauf der Wohnung Prangelgasse 14/3/W9 zwischen der Stadt Graz und Herrn Ferdinand Prethaler wird aufgehoben und gegen eine einmalige Stornogebühr von € 1.200,00 rückabgewickelt.
2. Die Gebühr in der Höhe von € 1.200,00 ist auf der FIPOS 2.84000.001200 zu vereinnahmen.
3. Die Wohnung Prangelgasse 14/3/W9 wird dem A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten zur Vermietung zugeordnet.

Anlage:

1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am

.....

Der/Die SchriftführerIn:

.....